

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1961	Berlin, den 20. September 1961	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
r 20.9.61	Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik. (Verteidigungsgesetz)	175
20.9.61	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen.....	178

#### Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik. (Verteidigungsgesetz)

Vom 20. September 1961

Die Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet den Kampf um die Erhaltung des Friedens als Hauptaufgabe ihrer nationalen Politik und befürwortet deshalb die kontrollierte, allgemeine und vollständige Abrüstung. Durch die Einbeziehung Westdeutschlands in das aggressive NATO-Paktsystem, die forcierte Aufrüstung, die Ausrüstung der unter dem Kommando von Hitlergeneralen stehenden westdeutschen Armee mit Raketen- und Kernwaffen und die Konzentration der Macht in den Händen ehemaliger Faschisten, der Militaristen und Bonner Ultras, die eine Politik der Revanche, der Eroberung der Deutschen Demokratischen Republik und der Gebiete anderer sozialistischer Länder verfolgen, wurde Westdeutschland zum gefährlichsten Kriegsherd in Europa.

Alle Vorschläge der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, strittige Fragen durch friedliche Verhandlungen und durch Vereinbarungen zu lösen, wurden von den aggressiven Kreisen Westdeutschlands abgelehnt.

Angesichts der verstärkten Kriegsvorbereitungen der westdeutschen Militaristen sind die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewillt und entschlossen, entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus gemeinsam mit den Völkern des sozialistischen Weltsystems und allen friedliebenden Menschen den Frieden in Europa zu verteidigen und die Errungenschaften des sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern.

Die Volkskammer beschließt zu diesem Zweck auf der Grundlage der Artikel 5 und 112 der Verfassung das folgende Gesetz:

#### I. Abschnitt

#### Grundlegende Bestimmungen über die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik

##### § 1

#### Grundlagen der Verteidigung der Republik

(1) Die Deutsche Demokratische Republik, der erste Arbeiter-und-Bauern-Staat in der Geschichte Deutschlands, verkörpert den gesellschaftlichen Fortschritt und ist Repräsentant der deutschen Nation.

Ihre Verteidigung ist eine historische Aufgabe und Pflicht der deutschen Arbeiterklasse und aller patriotischen Kräfte.

(2) Die Stärke der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf der Unüberwindlichkeit der von den Werktätigen geschaffenen sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der ständig zunehmenden politischen Bewußtheit der Bürger und ihrer Entschlossenheit, unter Führung der Partei der Arbeiterklasse die Heimat und ihre sozialistischen Errungenschaften zu verteidigen.

(3) Die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik stützt sich auf den Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand (Warschauer Vertrag) mit den sozialistischen Staaten, deren

Streitkräfte in fester Waffenbrüderschaft, getreu den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus jederzeit bereit und in der Lage sind, jeden Angriff gegen ein sozialistisches Land im Keime zu ersticken und den Aggressor vernichtend zu schlagen.

##### § 2

#### Organisierung der Verteidigung der Republik

(1) Der Schutz der Deutschen Demokratischen Republik und die Erfüllung ihrer Bündnisverpflichtungen erfordern auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens besondere Maßnahmen zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit.

(2) Dem Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die einheitliche Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Er organisiert in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen die Verteidigung des Arbeiter-und-Bauern-Staates und den Schutz der sozialistischen Errungenschaften und bestimmt die dazu erforderlichen Maßnahmen.

(3) Alle staatlichen Organe haben die vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik angewiesenen Maßnahmen durchzuführen.